

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der PIOFLEX Kunststoff in Form GmbH**

### **1. Allgemeines, Geltungsbereich**

- 1.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der PIOFLEX Kunststoff in Form GmbH erfolgen gegenüber den in Ziff. 1.2 genannten Kunden („Besteller“) ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Aufträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Entgegenstehende oder in unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht enthaltene anderslautende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an.
- 1.2 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Bestellern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln („Unternehmer“) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die den Vertrag zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann („Verbraucher“).

### **2. Vertragsschluss und -inhalt, Angebote, Änderungsvorbehalt**

- 2.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.2 An Modellen, Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen und Gegenständen behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte (einschließlich des Rechts zur Anmeldung dieser Rechte) vor. Eine Weitergabe an Dritte ist nur bei erkennbar fehlender Geheimhaltungsbedürftigkeit zulässig.
- 2.3 Konstruktions- und Materialänderungen gegenüber der Produktbeschreibung im Katalog behalten wir uns vor, soweit der nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch der Produkte nicht wesentlich oder nicht nachteilig beeinträchtigt wird und die Änderung dem Besteller zumutbar ist.

### **3. Preise, Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, gelten die in unseren Angeboten angegebenen Preise. Fehlt eine gesonderte Vereinbarung über die Preise, ist unsere jeweils am Tag der Auftragsbestätigung gültige Preisliste maßgebend.
- 3.2 Sämtliche Preise gelten - sofern nicht anders vereinbart - ab Werk bzw. Lager an unserem Sitz in D-79211 Denzlingen (EXW Incoterms 2020) zuzüglich Verpackung, Versand und Versicherung sowie Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 3.3 Bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als sechs Wochen können beide Vertragsparteien eine Änderung des vereinbarten Preises in dem Umfang verlangen, wie nach Vertragsschluss von den Vertragsparteien jeweils nicht abwendbare Veränderungen preisbildender Faktoren eintreten, wie z.B. Kostensenkungen oder -erhöhungen aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen. Die Preisänderung hat sich zu beschränken auf den Umfang, der zum Ausgleich der eingetretenen Kostensenkung oder -erhöhung erforderlich ist. Ein entsprechendes Preisanpassungsrecht steht einer Partei auch dann zu, wenn sich aufgrund von Verzögerungen, die von dieser Vertragspartei nicht zu vertreten sind, eine tatsächliche Lieferzeit von mehr als sechs Wochen ergibt.
- 3.4 Die Zahlung ist, wenn nicht im Einzelfall anders vereinbart, innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum auf eines unserer Konten zu leisten.
- 3.5 Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Sämtliche insoweit entstehenden Kosten, insbesondere Bank-, Diskont-, Wechsel und sonstige Spesen zuzüglich Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
- 3.6 Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen (z.B. Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz). Unsere Rechte aus Ziff. 4.7 bleiben unberührt.
- 3.7 Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur wegen von uns anerkannter, nicht bestrittener, entscheidungsreifer oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche des Bestellers statthaft.

#### **4. Liefer-, Abnahme- und Abruffristen, mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers**

- 4.1 Die Lieferfristen richten sich nach den getroffenen Absprachen und betreffen den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk. Grundsätzlich beginnt die Lieferfrist mit unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klärung aller erforderlichen Details. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die nach Ziff. 5.1 den Gefahrübergang bewirkenden Umstände eingetreten sind. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen tritt ein, wenn der Besteller seine Verpflichtungen nicht einhält. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
- 4.2 Die Lieferzeit verlängert sich - auch innerhalb eines Verzuges - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eintretenden Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der geschuldeten Leistung von Einfluss sind. Das gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Besteller baldmöglichst mit. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können sowohl der Besteller als auch wir vom Vertrag zurücktreten.
- 4.3 Unabhängig von Ziff. 4.2 bleibt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung stets vorbehalten.
- 4.4 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Besteller zumutbar ist.
- 4.5 Branchenübliche Toleranzen in Mengen, Gewichten, Stückzahlen und Abmessungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 4.6 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, sind wir berechtigt, unsere Leistung und leistungsvorbereitende Handlungen zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Zur Zahlung/Sicherheitsleistung können wir dem Besteller eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Ablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.7 Gerät der Besteller mit der Annahme der Liefergegenstände oder der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so können wir nach fruchtlosem Ablauf einer aufgrund Gesetzes erforderlichen und von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Bei Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs statt der Leistung können wir ohne Nachweis eine Entschädigung verlangen in Höhe von
- 20% des Kaufpreises, sofern es sich bei dem Liefergegenstand um ein Serien- oder Standardprodukt handelt oder
  - 100% des Kaufpreises, sofern es sich bei dem Liefergegenstand um eine Einzelanfertigung nach spezifischen Wünschen des Bestellers handelt.
- Den Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen. Außerdem sind wir berechtigt, dem Besteller bei Annahmeverzug die erforderlichen Mehraufwendungen, insbesondere Lagerkosten, zu berechnen. Bei Lagerung in unseren eigenen Räumen werden die ortsüblichen Lagerkosten berechnet.
- 4.8 Geraten wir in Folge einfacher Fahrlässigkeit mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, ist unsere Haftung für den Schadensersatz wegen der Verzögerung, der neben der Leistung verlangt werden kann, für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,5% des Auftragswerts, maximal jedoch auf 5% des Auftragswerts begrenzt. Macht der Besteller in den genannten Fällen Schadensersatz statt der Leistung geltend, ist dieser auf 15% des Auftragswerts begrenzt. Die Haftungsbegrenzungen dieser Ziffer 4.8 gilt nicht bei einem Verzug infolge grober Fahrlässigkeit, einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einem Fixgeschäft, d.h. bei einem Geschäft, bei dem das Geschäft mit der Einhaltung der fest bestimmten Leistungszeit steht und fällt.

#### **5. Gefahrübergang, Versand**

- 5.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware unser Werk verlassen hat (EXW an unserem Sitz in D- 79211 Denzlingen gemäß Incoterms 2020) und sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Falls sich der Versand bzw. die Abholung ohne unser Verschulden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 5.2 Soweit nicht anders vereinbart, wählen wir die Versandart nach eigenem Ermessen ohne Gewähr für die billigste, schnellste und sicherste Versandart.
- 5.3 Soweit wir zur Rücknahme von Verpackungen verpflichtet sind, erfolgt die Rücknahme ausschließlich an unserem Geschäftssitz während der allgemeinen Geschäftszeiten. Die zurückzunehmenden Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert sein; andernfalls ist der Besteller verpflichtet, uns die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

## **6. Prüfungspflicht des Bestellers, Mängelrüge, Rechte bei Sachmängeln**

- 6.1 Die Prüfung, ob die bestellte Ware sich für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck eignet, ist Pflicht des Bestellers. Wir übernehmen für die Eignung keine Haftung.
- 6.2 Bei einem Kauf oder einem Vertrag über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, der jeweils für beide Teile ein Handelsgeschäft ist, hat der Besteller Mängel jeglicher Art - ausgenommen verborgene Mängel - innerhalb von acht Werktagen (der Samstag zählt nicht als Werktag) nach der Ablieferung schriftlich zu rügen; ansonsten gilt die Ware als genehmigt. Verborgene Mängel sind innerhalb von acht Werktagen (der Samstag zählt nicht als Werktag) nach Entdeckung schriftlich zu rügen; ansonsten gilt die Ware auch in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.
- 6.3 Sachmängelrechte können zudem nur entstehen, wenn der Liefergegenstand bei Gefahrübergang einen Sachmangel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) aufweist. Der Besteller kann in diesem Fall - vorbehaltlich Ziff. 6.4 bis 6.6 - als Nacherfüllung nach unserer Wahl die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) oder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) verlangen. Sind wir zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt die Ersatzlieferung oder Nachbesserung in sonstiger Weise fehl und sind weitere Ersatzlieferungs- oder Nachbesserungsversuche für den Besteller unzumutbar, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
- 6.4 Keine Sachmängelrechte entstehen bei normaler Abnutzung, insbesondere an Verschleißteilen, oder wenn Schäden oder Störungen an dem Liefergegenstand auftreten, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, ungewöhnliche Betriebsbedingungen und ähnliches zurückzuführen sind.
- 6.5 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt - vorbehaltlich Satz 2 - 12 Monate und beginnt am Tag des Gefahrübergangs. Bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche 24 Monate.
- 6.6 Für Schäden wegen Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes haften wir nur in den in Ziff. 7 genannten Grenzen.

## **7. Haftungsbeschränkung**

- 7.1 Wir haften entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haften wir für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie sowie bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzen wir im Übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine vertragswesentliche Pflicht, d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf sowie Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht), ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; Ziff. 4.3 - Selbstbelieferungsvorbehalt - und Ziff. 4.8 bleiben unberührt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, so dass wir insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers haften.
- 7.2 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **8. Schutzrechte Dritter**

Bei Anfertigungen des Liefergegenstands nach Spezifikationen oder Angaben des Bestellers, die Schutzrechte Dritter verletzen, stellt dieser uns von allen insoweit erhobenen Schutzrechtsansprüchen Dritter frei.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

- 9.1 Wir behalten uns bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher - auch der zukünftigen - Forderungen (einschließlich aller Nebenforderungen, wie z. B. Zinsen) aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum an den Liefergegenständen vor. Wurde mit dem Besteller eine Kontokorrentabrede vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Kontokorrentsaldos. Bei Entgegennahme eines Schecks oder Wechsels tritt Erfüllung erst ein, wenn der Scheck oder Wechsel eingelöst ist und wir über den Betrag ohne Regressrisiken verfügen können. Sofern sich der Besteller vertragswidrig verhält - insbe-

- sondere bei Zahlungsverzug -, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 9.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und uns bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und Abhandenkommen unverzüglich zu unterrichten; eine Verletzung dieser Pflicht verschafft uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer Wiederbeschaffung der Liefergegenstände aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts gegen Verlust und Beschädigung zu versichern und uns hiervon schriftlich Anzeige zu machen. Erfolgt dies nicht, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Versicherung selbst abzuschließen.
- 9.3 Der Besteller darf die Liefergegenstände im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang verarbeiten sowie im Rahmen der Erbringung sonstiger vertraglicher Leistungen gegenüber Dritten verwenden, jedoch weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.
- 9.4 Der Besteller tritt die aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. im Versicherungsfall oder bei einer unerlaubten Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Kaufpreis-, Werklohn- oder sonstigen Forderungen (einschließlich des anerkannten Saldos aus einer Kontokorrentabrede bzw. im Falle einer Insolvenz des Geschäftspartners des Bestellers den dann vorhandenen „kausalen Saldo“) in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware bereits jetzt an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, an uns abgetretene Forderungen für uns im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat. Auf unser Verlangen hat der Besteller in einem solchen Fall die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Die Forderungsabtretung gemäß Satz 1 dient zur Sicherung aller Forderungen - auch der zukünftigen - aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller.
- 9.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstand.
- Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache anteilmäßig (d. h. im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen Gegenständen im Zeitpunkt der Verbindung) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt das Miteigentum von uns unentgeltlich. Für die durch Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstand.
- 9.6 Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach den vorgenannten Bestimmungen eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Besteller nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, werden wir insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Bestellers freigeben. Die vorstehend genannte Deckungsgrenze von 110 % erhöht sich, soweit wir bei der Verwertung des Sicherungsgutes mit Umsatzsteuer belastet werden, die durch eine umsatzsteuerliche Lieferung des Bestellers an uns entsteht, um diesen Umsatzsteuerbetrag.
- 9.7 Lässt das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nicht oder nur in beschränkter Form zu, können wir uns andere Rechte an dem Liefergegenstand vorbehalten. Der Besteller ist verpflichtet, an allen erforderlichen Maßnahmen (z. B. Registrierungen) zur Verwirklichung des Eigentumsvorbehalts oder der anderen Rechte, die an die Stelle des Eigentumsvorbehalts treten, und zum Schutze dieser Rechte mitzuwirken.
- 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 10.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten unser Geschäftssitz in D- 79211 Denzlingen.

- 10.2 Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand unser Geschäftssitz in D- 79211 Denzlingen. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- 10.3 Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand: 01/2021